

Bewegungsfreiheit einer Partei durch ein Ausnahmegesetz beschränkt werde.

Meine Herren! Ich glaube, nach Prüfung der von mir eben verlesenen Stellen kann, wenn Worte noch eine Bedeutung haben, absolut nicht der geringste Zweifel obwalten, daß das Socialistengesetz nach der Absicht seiner Urheber nicht den Zweck hatte, der Socialdemokratie die Abhaltung von Wahlversammlungen unmöglich zu machen, und daß auch unter dem Socialistengesetz zur Rechtfertigung des Verbots einer von Socialisten anberaumten Wählerversammlung es nöthig ist, daß Thatsachen vorliegen, welche mit Bestimmtheit, concret darauf schließen lassen, daß die Versammlung zu Umsturzwecken im Sinne des Socialistengesetzes bestimmt sei. Nun, meine Herren, eine solche Thatsache hat hier nicht nur nicht vorgelegen, sondern es hat genau das Gegentheil vorgelegen. Weshalb — und das ist der Punkt, den auch Freiherr von Stauffenberg betont hat —, weshalb hat man die verbotene Wählerversammlung abhalten wollen? Um für die Landtagswahl zu wirken. Eine Wahl zum Landtag ist aber doch selbstverständlich nicht eine Handlung, durch welche der Staat umgestürzt werden soll; die Betheiligung unserer Partei an der Wahl ist im Gegentheil eine Handlung, durch welche sie beweist, daß die Socialdemokratie nicht eine Umsturzpartei ist, sondern daß sie an der Gesetzgebung reformatorisch theilnehmen will; denn wenn sie das nicht wollte, würde sie sich auf den Standpunkt der Anarchisten und Nihilisten begeben, welche sagen: „wir stellen uns außerhalb des Staates, das Wählen ist ein Unsinn; denn durch die bloße Thatsache, daß wir wählen, erkennen wir den Staat an und machen wir uns zu Mitschuldigen an der heutigen Staats- und Gesellschaftsordnung“. Ja, meine Herren, das wäre der nihilistische und anarchistische Standpunkt. Aber von dem Moment an, wo eine Partei sich auf die Grundlage der ganzen Gesetzgebung und staatlichen Ordnung: das Wahlrecht, stellt, an den Wahlen sich betheiligt und damit ihre Bereitwilligkeit bekundet, mitzuwirken in der Gesetzgebung und an der Verwaltung des Gemeinwesens, von diesem Moment an hat sie erklärt, daß sie nicht eine Umsturzpartei ist. Man hat also nicht das Recht, anzunehmen, daß umstürzlerische Tendenzen bei Einberufung jener Versammlung vorgelegen haben, sondern man ist einfach durch die gesunde Vernunft verpflichtet, das Gegentheil anzunehmen. Doch, meine Herren, man könnte vielleicht sagen: „ja, frühere Versammlungen in Chemnitz sind tumultuarisch verlaufen, es war zu vermuthen, daß es auch in dieser Versammlung tumultuarisch hergehen würde. Und das rechtfertigt das Verbot“. Meine Herren! Es ist allerdings in Chemnitz vielfach in den Versammlungen tumultuarisch hergegangen;

aber, meine Herren, das war in früheren Zeiten und damals hatten die verschiedenen Parteien sich mindestens zu gleichen Theilen in die Schuld zu theilen. Ich habe schon bei früherer Gelegenheit, als diese Sache zum ersten Mal hier zur Sprache kam, darauf aufmerksam gemacht, in welcher Schroffheit sich die Parteien in Chemnitz gegenüberstehen, wie scharf sich die Gegensätze dort zugespitzt haben. Daß es in Chemnitz manchmal bunt hergegangen ist, ist vollkommen richtig; aber ich erkläre, daß die Schuld nicht auf unserer Seite liegt und daß jedenfalls, wenn man an die berüchtigten Versammlungssprengungen denken sollte, die Sprengungen gerade von der Gegenpartei, der sogenannten Ordnungspartei ausgegangen sind. Aber, meine Herren, seitdem ist das Socialistengesetz gekommen. Seit der Einführung des Socialistengesetzes ist die socialdemokratische Partei des Versammlungsrechts für gewöhnliche Zeiten verlustig; sie konnte sich für die Wahlzeit die Möglichkeit, Versammlungen abzuhalten, bloß dadurch sichern, daß sie jeden Anlaß zum Einschreiten sorgfältigst vermied; das Interesse der Partei erheischte also auf's Dringendste eine geordnete Führung der Verhandlungen in der geplanten Versammlung. Kurz, Sie sehen, meine Herren, von welchem Gesichtspunkte aus man die Sache betrachten mag, man hatte absolut kein Recht, keinen Grund, anzunehmen, daß die Versammlung in irgend einer ruhestörenden, die Ordnung gefährdenden Weise verlaufen würde. Ganz das Gegentheil. Sie mögen sich hier wenden und drehen, wie Sie wollen, meine Herren, Sie kommen immer darauf hin: „die Versammlungen in Chemnitz sind deshalb verboten worden, weil sie von Socialdemokraten ausgegangen sind“. Und da erkläre ich denn: mit dieser Auffassung entfernen Sie sich von dem Boden des Gesetzes und gehen speciell auch über das Socialistengesetz hinaus. Das Socialistengesetz will das nicht. Es schließt, wie Sie aus den von mir verlesenen Aeußerungen ersehen haben, eine solche Auffassung direct aus.

Meine Herren! Es ist vorhin gesagt worden, man solle den politischen Parteistandpunkt nicht in diese Frage hereinziehen. Aber Alles, was bis jetzt zu Gunsten der Giltigkeit der Wahl Ruppert's vorgebracht worden ist, das war ja ein hereinziehen des Parteistandes. Die Ausführungen des Herrn Abg. Richter gipfelten darin, daß an die politischen Leidenschaften appellirt wurde. Wenn man sagt: „hier die Ordnungspartei, dort die Umsturzpartei“, wenn man die Gegensätze so zuspitzt, dann hört die ruhige Erwägung auf. Dann ist ein reformatorisches Wirken von vornherein ausgeschlossen — dann ist der Bürgerkrieg proclamirt,

(Who!)